

Benutzungsordnung für das Kommunale Betreuungsangebot der Gemeinde Wüstenrot

II. Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten

§ 9

Aufnahme in Kindertagesstätten

1. Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Kindertagespflege:
 - a) Ein Kind hat vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde hält ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Zusammenarbeit mit dem Verein Tageskinder Region Heilbronn e.V. in Kindertagespflege zur Verfügung.
 - b) Für Kinder im Alter von eins bis drei Jahren und im schulpflichtigen Alter hält die Gemeinde gemeinsam mit anderen Trägern ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege vor.
 - c) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf .
 - d) Geeignete Tagespflegepersonen können vermittelt werden.
 - e) In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder vor dem 1. Lebensjahr in die Kinderkrippe aufgenommen werden.
2. Die Kindertagesstätten der Gemeinde Wüstenrot nehmen deshalb Kinder vom vollendeten 1. oder 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht vorrangig auf, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wüstenrot haben. Die Gemeinde legt die Grundsätze bzw. Richtlinien für die Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätten innerhalb des verfassungsmäßigen Rechtsanspruchs auf einen Kindergarten- bzw. Krippenplatz fest. Ferner kann die Aufnahme auf Stichtage beschränkt werden, wenn dies bundes- oder landesrechtlich zugelassen ist.
3. Die Einrichtungsleitung der jeweiligen Kindertagesstätte regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Träger festgelegten Grundsätzen.
4. Behinderte Kinder (geistig, körperlich, seelisch) können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
5. Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt die entsprechende Vorsorgeuntersuchung.
6. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars, des Aufnahmevertrags und eventuellen weiteren erforderlichen Erklärungen durch die Erziehungsberechtigten.

Die Aufnahme ist abhängig vom erreichten Lebensalter und im Falle von Aufnahmen zu den Hauptaufnahmetagen von der fristgerechten Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten. Die Antragsfristen werden im Amtsblatt der Gemeinde rechtzeitig bekannt gemacht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einem bestimmten gemeindlichen Kindergarten besteht nicht.
7. Da die Gemeinde mehrere Kindertagesstätten unterhält, können Einzugsgebiete festgelegt werden, nach denen die Aufnahme vorzugsweise erfolgt. Die Festlegung erfolgt durch den Träger im Benehmen mit den Einrichtungsleitungen.
8. In Sonderfällen regelt sich die Aufnahme unter anderem nach
 - der Trägerschaft der Einrichtung (z.B. kommunaler oder konfessioneller Kindertagesstätte),
 - den Öffnungszeiten der Einrichtungen,
 - den Arbeitsstellen der Eltern,
 - dem überwiegenden Aufenthaltsort des Kindes,
 - dem Aufenthaltsort von Betreuungspersonen.
9. Weitere Ausnahmen können erfolgen, wenn die Aufnahme eines Kindes in einer bestimmten Einrichtung für das Kind eine besondere Härte bedeuten würde.
11. Im Falle der Inanspruchnahme eines Einrichtungsplatzes ist ein späterer Wechsel in eine andere Einrichtung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen hiervon können nur nach einem Beratungsgespräch zugelassen werden. Die Eltern haben ihr Einverständnis zu dieser Regelung schriftlich vor der erstmaligen Aufnahme zu erklären.

12. Die Kindergartenordnung bleibt von diesen Vorschriften unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Wüstenrot, den 23.07.2013

gez.

Nägele, Bürgermeister